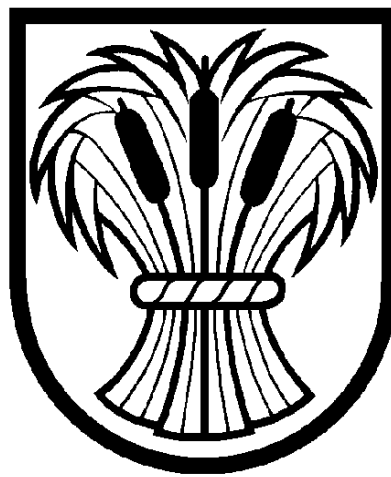




BOTSCHAFT

Gemeindeversammlung
Dienstag, 7. Dezember 2010
20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Worben



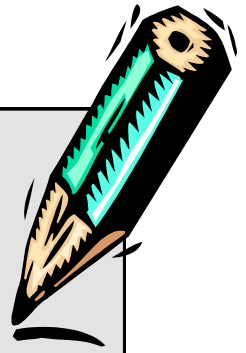
Inhaltsverzeichnis

Traktandenliste	2 - 3
Traktandum 1: Protokollgenehmigung	4
Traktandum 2: Genehmigung des Voranschlages	4 - 8
Traktandum 3: Orientierung über den Finanzplan 2011 - 2015	8 - 10
Traktandum 4: Wahl des Vize-Gemeindepräsidenten	11
Traktandum 5: Wahl des Rechnungsprüfungsorgans/der Rechnungsprüfungskom.	12
Traktandum 6: Grundwasserschutzzone S3 der SWG und der Stadt Biel: Projekt- und Kreditgenehmigung	13 - 15
Traktandum 7: Gemeinde-Kanalisation Areal Seelandheim: Kreditgenehmigung	16 - 18
Traktandum 8: Kabelfernsehanlage: Genehmigung Übertragungsreglement	19 - 20
Traktandum 9: Gebäudeabbruch Alte Post: Kreditabrechnung	21
Traktandum 10: Parz. 96 am Unteren Kanalweg: Beschluss über die Durchführung einer Umzonung in die Zone für Freizeit und Sport	22 - 25
Traktandum 11: Orientierungen	26
Traktandum 12: Verschiedenes	26
Diverses: - Orientierungsversammlung der Ortsparteien - Öffnungszeiten über die Festtage	26 - 27

Einwohnergemeinde Worben



Ordentliche Einwohnergemeindeversammlung



**Dienstag, 7. Dezember 2010, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Worben**

Traktanden:

1. Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010.
2. Voranschlag 2011.
 - 2.1 Genehmigung Steueranlage.
 - 2.2 Festsetzung des Ansatzes der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe.
 - 2.3 Genehmigung des Voranschlages 2011.
3. Orientierung über den Finanzplan 2011 - 2015.
4. Wahl des Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates für die Amtsperiode 2011 - 2014.
5. Wahl des Rechnungsprüfungsorgans/der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsperiode 2011 - 2014.
6. Grundwasserschutzzone S3 der SWG und der Stadt Biel.
 - 6.1 Genehmigung des Gesamtkonzepts für die koordinierte Sanierung der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen der Gewässerschutzzone S3 der SWG und der Stadt Biel.
 - 6.2 Genehmigung eines Rahmenkredites in Höhe von Fr. 260'000.00 für die Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen der Gewässerschutzzone S3 der SWG und der Stadt Biel. Der Gemeinderat wird zur Mittelbeschaffung und Auftragserteilung ermächtigt.
7. Gemeinde-Kanalisationssanierung Areal Seelandheim: Genehmigung eines Rahmenkredits in Höhe von Fr. 385'000.00 für die Sanierung der Gemeindekanalisation auf dem Areal Seelandheim Worben, Teilstück DKS 358 bis KS 351. Der Gemeinderat wird zur Mittelbeschaffung und Auftragserteilung ermächtigt.
8. Kabelfernsehanlage Worben.
 - 8.1 Genehmigung des Reglements zur Übertragung der Aufgabenerfüllung der Kabelfernsehanlage (Übertragungsreglement Kabelfernsehanlage). Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012.
 - 8.2 Aufhebung des Fernsehreglements vom Jahre 1999 sowie alle ihm widersprechenden Vorschriften per 31. Dezember 2011.
9. Genehmigung der Kreditabrechnung: "Gebäudeabbruch alte Post" am Alkerenweg 6 (Parz.-Nr. 101) in Worben.



Einwohnergemeinde Worben

10. Parz. 96 am Unteren Kanalweg in Worben (Pflanzplätze): Durchführung einer Umzonung von der Landwirtschaftszone in eine Zone für Freizeit und Sport.

11. Orientierungen.

12. Verschiedenes.

Detaillierte Informationen über die Traktanden können der Botschaft entnommen werden. Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Gemäss Art. 63 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben liegt das Protokoll spätestens zwanzig Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Während der Einsprachefrist kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können beim Regierungsstatthalteramt Seeland (Aarberg) mit Gemeindebeschwerde angefochten werden (Art. 63 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Die Beschwerdefrist beträgt in Wahlsachen 10 Tage, in allen übrigen Geschäften 30 Tage ab Datum der Gemeindeversammlung.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitig Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz).

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Worben Wohnsitz haben, sind zu dieser Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

GEMEINDERAT WORBEN





TRAKTANDUM 1

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung von Donnerstag, 10. Juni 2010

Referent: Hans Sigrist

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2010 lag gestützt auf Art. 63 des Organisationsreglements der Gemeinde Worben von 2009 vom 18. Juni 2010 bis und mit 19. Juli 2010 öffentlich bei der Gemeindeschreiberei Worben auf.

Während der Auflagefrist ging gegen die Protokollabfassung keine schriftliche Einsprache beim Gemeinderat Worben ein. Das Protokoll wurde durch den Gemeinderat, unter Vorbehalt, dass während der Auflagefrist keine Einsprachen eingehen, an seiner Sitzung vom 29. Juni 2010 genehmigt.

TRAKTANDUM 2

Genehmigung Voranschlag 2011

Referenten: Michel Colombo und Jörg Affolter

GRUNDLAGEN

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 17. August 2010, aufgrund der von den Kommissionen eingereichten Zahlen, den Voranschlag 2011 ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. August 2010 den Voranschlag zu Handen der Gemeindeversammlung genehmigt.

ERGEBNIS / WICHTIGE GESCHÄFTSFÄLLE

Der Voranschlag 2011 der Laufenden Rechnung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 248'800.00 aus. Der Minderertrag durch die Steuergesetzrevision (Steuerausfall von ca. 1/2 Steuerzehntel oder Fr. 120'000.00) hat unter anderem zu diesem Ergebnis geführt.

GESAMTERGEBNIS		BUDGET 2011	BUDGET 2010	RG. 2009
Aufwand	Fr.	7'971'800.00	8'162'100.00	7'047'605.73
Ertrag	Fr.	7'723'000.00	8'109'600.00	7'289'893.75
Aufwandüberschuss	Fr.	248'800.00	52'500.00	
Ertragsüberschuss	Fr.			242'288.02

ALLGEMEINE ANNAHMEN ZUM VORANSCHLAG

	<u>2011</u>	<u>2010</u>	<u>2009</u>
Einwohnerzahl per 1.1.	2'300	2'300	2'320
Personalaufwand	individuell	individuell	individuell
Passivzinssätze auf festen Darlehen	2.5 %	2.7 %	3.0 %



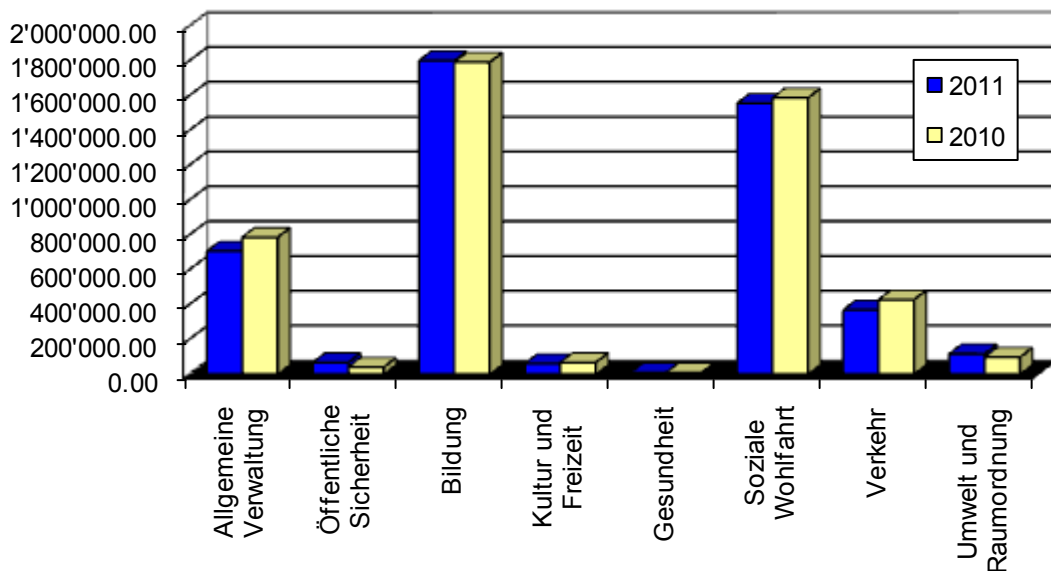
GRUNDLAGEN DES VORANSCHLAGES: ANSÄTZE 2011

Gemeindesteueranlage:	1.80
Liegenschaftssteuern:	1 o/oo des amtlichen Wertes
Hundetaxen:	Fr. 50.00 für den 1. Hund Fr. 80.00 für den 2. Hund und weitere
Feuerwehrsteuern:	3 % der Staatssteuern (maximal Fr. 400.00)
Kabelfernsehgebühren:	Fr. 11.00 pro Monat, inkl. MwSt
Anstösserbeiträge Strassen:	Gemäss Kant. Dekret vom 12.02.1985
Kanalisations-Einkaufsgebühren:	Gemäss Abwasserreglement vom 09.12.2004
ARA-Benützungsbeiträge:	Fr. 160.00 pro Wohnung, exkl. MwSt Fr. 1.70 pro m ³ Wasserverbrauch, exkl. MwSt Fr. 1.10 pro entwässert gewichteten m ² , exkl. MwSt
Kehrrechtgrundgebühren:	Fr. 95.00 pro Steuerpflichtigen

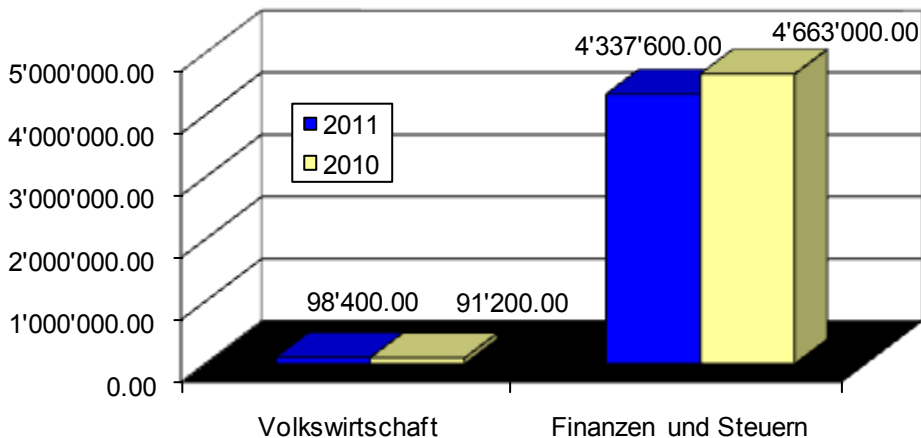
Alle Ansätze basieren auf den gleichen Beiträgen wie bereits im Jahre 2009.

VORANSCHLAGS-ÜBERSICHT

Nettoaufwand



Nettoertrag





ALLGEMEINE ABWEICHUNGEN ZUM VORANSCHLAG

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allg. Verwaltung	789'500	83'500	869'300	83'000	825'080.58	85'474.25

- Reduzierung Gemeinderatsmitglieder
- Reduzierung der Stellenprozente bei der Gemeindeschreiberei um 40 %

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Öff. Sicherheit	407'500	340'100	323'200	286'000	335'830.20	275'250.35

- Ausgleich des Nettoaufwandes im Bereich „Feuerwehr“ durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung „Feuerwehrfonds“. Bestand per 31.12.2009 = 127'685.08
- Ausgleich des Nettoaufwandes im Bereich „Zivilschutz“ durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung „Ersatzabgaben“. Bestand per 31.12.2009 = 457'805.10
- Erhöhung der Stellenprozente bei der Bauverwaltung um 10 %

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Bildung	1'816'600	16'100	1'817'900	26'500	1'738'090.80	31'086.85

- Die Auslagerung der Oberstufe nach Lyss verursacht zusätzliche Schulgelder
- Unterhalt Schulhausrasen

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kultur & Freizeit	216'500	155'600	217'200	149'800	227'372.35	153'435.10

- Ausgleich des Nettoertrages im Bereich „Kabelfernsehen“ durch Einlage in die Spezialfinanzierung „Kabelfernseh-Anlage“. Bestand per 31.12.2009 = Fr. 219'855.20

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesundheit	9'500	0	9'500	0	5'278.60	0.00

- Keine Bemerkungen

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Soz. Wohlfahrt	1'596'700	41'300	1'628'000	41'300	1'460'889.15	49'408.15

- Tieferer Beitrag an die Lastenverteilung EL des Kt. Bern
- Höherer Beitrag an die Lastenverteilung Sozialhilfe des Kt. Bern



	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verkehr	453'600	85'200	553'600	126'000	465'902.55	142'185.40

- Keine Bemerkungen

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Umwelt & Raumord.	1'864'400	1'747'700	1'859'400	1'762'200	1'079'022.45	969'147.80

- Höherer Abschreibungsbedarf im Bereich „Abwasserentsorgung“ wegen den vorgesehenen Investitionen für die Sanierung der öffentl. Leitungen in der Schutzzone S3.
- Die Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich Abwasseranlagen“ beträgt per 31.12.2009 Fr. 619'643.50. Die Spezialfinanzierung „Werterhalt Abwasseranlagen“ beträgt per 31.12.2009 Fr. 1'284'186.70
- Einlage Werterhalt für das Jahr 2011 von 80 % = Fr. 152'000.00

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Volkswirtschaft	1'600	100'000	8'800	100'000	1'588.80	98'623.00

- Keine Bemerkungen

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Finanzen und Steuern	815'900	5'153'500	875'200	5'538'200	908'550.25	5'485'282.85

- Tiefere Einkommens- und Vermögenssteuern Natürliche Personen sowie tiefere Gewinnsteuern Juristische Personen infolge der Steuergesetzrevision 2011
- Höhere Steuereinnahmen aufgrund von Sonderveranlagungen (z.B. Kapitalabfindungen)
- Kleinerer Abschreibungsaufwand wegen des tieferen Verwaltungsvermögens

AUSWIRKUNGEN DES RECHNUNGSERGEBNISSES AUF DAS EIGENKAPITAL

Eigenkapital per 31.12.2009	Fr. 1'219'728.05
./. Aufwandüberschuss gemäss Voranschlag 2010	Fr. 52'500.00
./. Aufwandüberschuss gemäss Voranschlag 2011	Fr. 248'800.00
Voraussichtliches Eigenkapital per 31.12.2011	Fr. 918'428.05

VERÄNDERUNG DES FREMDKAPITALS

Fremdkapital per 31.12.2009	Fr. 6'056'945.45
Voraussichtliche Abnahme des Fremdkapitals 2010	Fr. 300'000.00
Voraussichtliche Abnahme des Fremdkapitals 2011	Fr. 0.00
Voraussichtliches Fremdkapital per 31.12.2011	Fr. 5'756'945.45



INVESTITIONSRECHNUNG

Der Voranschlag der Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen in Höhe von Fr. 1'241'000.00 aus. Davon entfallen Fr. 770'000.00 auf Investitionen im Kanalisationsbereich (Regenüberlaufbecken ARA, Sanierung Mühlestrasse, Öffentliche Leitung S3, Sanierungen Schächte Seelandheim). Im Weiteren ist die Sanierung der Jensstrasse geplant.

Der Voranschlag 2011 liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf. Die Finanzverwaltung Worben ist gerne bereit, allfällige Fragen zu beantworten oder nähere Auskünfte zu erteilen. Der Voranschlag 2011 kann während den Öffnungszeiten bei der Finanzverwaltung Worben abgeholt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgenden Beschluss:

1. Die Steueranlage für das Jahr 2011 wird wie bisher auf 1.80 festgesetzt.
2. Die Liegenschaftssteuer bleibt wie bisher auf 1 o/oo des amtl. Wertes.
3. Die Hundetaxe beträgt nach wie vor Fr. 50.00 für den ersten und Fr. 80.00 für jeden weiteren Hund.
4. Den Voranschlag 2011 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3 Orientierung über den Finanzplan 2011 - 2015

Referenten: Michel Colombo und Jörg Affolter

RECHTLICHE GRUNDLAGEN / ZIEL UND ZWECK DER FINANZPLANUNG

Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung (GV) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanzplan für einen Zeitraum von 4 - 8 Jahren zu erstellen. Dieser hat unter anderem folgende Ziele zu erfüllen:

- Einen Überblick über die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährleisten.
- Die Entwicklung von Aufwand, Ertrag, Vermögen und Schulden klar aufzeigen.
- Aufzeigen, ob ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist.

Die Finanzplanung hilft allfällige finanzielle Engpässe frühzeitig zu erkennen, damit notwendige Korrekturen rechtzeitig eingeleitet werden können.

GRUNDLAGEN FÜR DIE FINANZPLANUNG 2011 - 2015

Der Finanzplan 2011 – 2015 beruht auf folgenden Grundlagen:

- Abgeschlossene Jahresrechnung 2009.
- Voranschlag 2011.
- Das durch den Gemeinderat am 23. August 2010 beschlossene Investitionsprogramm für die Zeit von 2011 – 2015.
- Mittels den vom Kanton zur Verfügung gestellten Finanzplanungsgrundlagen konnten die Zahlungen des Kantons aus dem FILAG berechnet werden.
- Steueranlage für die ganze Planperiode von 1.80 Einheiten.
- Die verwendeten Zuwachsraten, Teuerungs- und Entwicklungsfaktoren basieren im Wesentlichen auf den Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe.



ANNAHMEN FÜR DIE FINANZPLANUNG 2011 - 2015

- Steueranlage von 1.80 Einheiten.
- Lohnteuerung von 1 %.
- Wachstum von 1 %.
- Jährliche minimale Zunahme der Wohnbevölkerung.
- Passivzinssätze von 2 % - 2.5 %.
- Abschreibungssatz von 10 %.

ERGEBNIS/ZUSAMMENFASSUNG SPEZIALFINANZIERUNG KABELFERNSEHEN

Als Grundlage für die Berechnung der Planperiode dienen die heutigen gültigen Gebührenansätze. Voraussichtlich wird das Kabelfernsehtz der Einwohnergemeinde Worben per 01.01.2012 an die ESAG Lyss abgetreten.

ERGEBNISSE STEUERHAUSHALT

VORGESEHENE INVESTITIONEN 2011 - 2015				
2011	2012	2013	2014	2015
-471'000	-570'000	-600'000	-350'000	-330'000

Für die Investitionen besteht ab dem Jahr 2011 ein Selbstfinanzierungsgrad von durchschnittlich lediglich 28 %. Das heisst, dass ca. 2/3 der Investitionen mit Fremdmittel finanziert werden müssen.

ERGEBNIS LAUFENDE RECHNUNG 2011 - 2015				
2011	2012	2013	2014	2015
-245'500	-180'950	-206'995	-189'815	-144'691

Die Laufende Rechnung wird voraussichtlich während der ganzen Planungsperiode mit negativen Rechnungsabschlüssen abschliessen.

ENTWICKLUNG EIGENKAPITAL 2011 - 2015				
2011	2012	2013	2014	2015
921'728	740'778	533'783	343'968	199'277

Wie der obigen Zusammenstellung zu entnehmen ist, nimmt das Eigenkapital, entsprechend dem Ergebnis der laufenden Rechnung, in den nächsten 5 Jahren ständig ab.

Schlussfolgerung Steuerhaushalt:

Das Ergebnis der Planperiode 2011 – 2015 zeigt auf, dass wegen den stagnierenden Steuereinnahmen, aufgrund der Steuergesetzrevision, den grösseren Schülerzahlen und den höheren Beiträgen an den Lastenausgleich „Sozialhilfe“, für die ganze Periode mit Aufwandüberschüssen gerechnet werden muss.

Damit die Gemeinde Worben bei den Banken wieder besser geratet wird und damit bessere Zinskonditionen erzielt werden können, sollte langfristig unbedingt ein Eigenkapital von ca. 5 – 7 Steuerzehntel (1 – 1.5 Mio. Franken) angestrebt werden.



ERGEBNISSE SPEZIALFINANZIERUNG KANALISATION

VORGESEHENE INVESTITIONEN 2011 - 2015				
2011	2012	2013	2014	2015
-720'000	-290'000	-250'000	-200'000	-200'000

Für die Investitionen besteht ein Selbstfinanzierungsgrad von etwas über 68 %. Diese Kennziffer sagt aus, dass 1/3 der Investitionen mit Fremdmitteln finanziert werden müssen.

ERGEBNIS LAUFENDE RECHNUNG 2011 - 2015				
2011	2012	2013	2014	2015
-68'194	-14'163	-20'709	-27'269	-33'842

Bei gleich bleibenden Abwassergebühren wird die Laufende Rechnung mit jährlich abnehmenden Aufwandüberschüssen abschliessen.

ENTWICKLUNG EIGENKAPITAL 2011 - 2015				
2011	2012	2013	2014	2015
640'337	654'500	675'209	702'478	736'320

Das Eigenkapital nimmt in den nächsten 5 Jahren voraussichtlich jährlich leicht zu.

Schlussfolgerung Spezialfinanzierung Kanalisation:

Trotz der Investitionen bleibt der Cash Flow in den folgenden 5 Jahren konstant bei über 20%. Dies sagt aus, dass die momentan gültigen Gebührenansätze voraussichtlich über längere Zeit beibehalten werden können.

FAZIT

Als Grundlage für die Berechnung der Planperiode dienen die Steueranlage von 1.80 Einheiten, die bestehenden Gebührenansätze im Kanalisationsbereich und im Bereich Kabelfernsehen.

Das Ergebnis der Planperiode 2011 – 2015 zeigt auf, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde Worben, trotz hohen Investitionen, mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden kann.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 19. Oktober 2010

Aus dem neu überarbeiteten Finanzplan 2011 bis 2015 zieht der Gemeinderat Worben folgende Schlüsse:

- Längerfristig ist ein Eigenkapital von 5 – 7 Steuerzehntel (1 – 1.5 Mio. Franken) anzustreben.



TRAKTANDUM 4

Wahl Vizepräsident (Amtsperiode 2011 - 2014)

Referent: Hans Sigrist

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss Art. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2009 wählt die Gemeindeversammlung nach dem Grundsatz der Mehrheitswahlen (Majorz) auf eine Dauer von 4 Jahren die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der im Proporzverfahren gewählten Mitglieder des Gemeinderates.

Folgende Gemeinderatsmitglieder wurden in stiller Wahl am 7. September 2010 in den Gemeinderat gewählt:

- GYGER Daniel, Jahrgang 1971, Sunnmatt 20, 3252 Worben
- VOGT Peter, Jahrgang 1966, Buswilstrasse 22a, 3252 Worben
- GASSER Stefan, Jahrgang 1971, Unterworbenstrasse 20a, 3252 Worben
- SCHNEIDER Alfred, Jahrgang 1946, Bielstrasse 32a, 3252 Worben

Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident den Vorgeschlagenen als gewählt. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Gemeindeversammlung geheim.

WAHLVORSCHLAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2010, nach Rücksprache mit den gewählten Mitgliedern, beschlossen, der Gemeindeversammlung folgendes Gemeinderatsmitglied als Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates für die Amtsperiode 2011 - 2014 zur Wahl vorzuschlagen:

GYGER Daniel, Jahrgang 1971, Sunnmatt 20, 3252 Worben

WAHLVORSCHLÄGE DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 weitere Wahlvorschläge für das Amt als Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates unterbreiten.

Zur Wahl stehen nur die am 7. September 2010 in stiller Wahl gewählten Gemeinderatsmitglieder, die oben aufgelistet wurden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung für das Amt als Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates GYGER Daniel, geb. 1971, Sunnmatt 20, 3252 Worben zur Wahl.

Die Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2011 und endet am 31. Dezember 2014.



TRAKTANDUM 5

Wahl RPK (Amtsperiode 2011 - 2014)

Referent: Hans Sigrist

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss Art. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2009 wählt die Gemeindeversammlung nach dem Grundsatz der Mehrheitswahlen (Majorz) auf eine Dauer von 4 Jahren das Rechnungsprüfungsorgan.

ALTHERR Patrick, DANZ Bernhard und HADORN René wurden an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2006 als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsperiode 2007 - 2010 gewählt. Bis zur Eingabefrist vom 15. Oktober 2010 haben sich keine Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt, weshalb die Aufgaben der Rechnungsprüfung einer externen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Revisionsstelle, gemäss Art. 15 Abs. 2 OgR, übertragen werden müssen.

OFFERTEN

Von folgenden Firmen wurden Offerten für die Arbeitsausführung der Rechnungsprüfung eingeholt:

- BDO Visura Treuhand AG (Bern), Offerte vom 12.07.2010 in Höhe von Fr. 9'800.00
- Finances Publiques AG (Bowil), Offerte vom 16.06.2010 in Höhe von Fr. 8'600.00
- ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG (Urtenen-Schönbühl), Offerte vom 09.07.2010 in Höhe von Fr. 9'200.00

WAHLVORSCHLAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2010 sämtliche eingereichten Offerten geprüft und beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgenden Wahlvorschlag für das Rechnungsprüfungsorgan, für die Amtsperiode 2011 - 2014: Finances Publiques AG für öffentliche Finanzen und Organisation, Bowil.

WAHLVORSCHLÄGE DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 weitere Wahlvorschläge für die Rechnungsprüfungskommission unterbreiten (Art. 49 OgR). Zur Wahl stehen, gemäss Art. 123 der Gemeindeverordnung von 1998, Personen, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaltendes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügen. Im Weiteren dürfen sie nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören (Art. 44 Abs. 3 OgR) und der Verwandtenausschluss muss gewährleistet sein (Art. 45 OgR). Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Gemeindeversammlung geheim.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgenden Wahlvorschlag für das Rechnungsprüfungsorgan:

- **Finances Publiques AG für öffentliche Finanzen und Organisation, Bowil.**

Die Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2011 und endet am 31. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Worben



TRAKTANDUM 6

Gewässerschutzzone S3 der SWG und der Stadt Biel

Referent: Daniel Gyger

6.1 Genehmigung des Gesamtkonzepts für die koordinierte Sanierung der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss gültigem Schutzzonenreglement SWG sowie den Vorgaben der VSA-Richtlinien, müssen die privaten Entwässerungsanlagen in der Schutzzone S2 periodisch alle 5 Jahre mittels Kanalfernsehen und Dichtheitsprüfungen auf ihren Zustand hin untersucht werden.

Anlagen in der S3 sind alle 10 Jahre zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich zu beheben. In den übrigen Bauzonen werden TV-Inspektionen alle 15 bis 20 Jahre durchgeführt. Dichtheitsprüfungen werden nur bei dringendem Verdacht auf Undichtheit verlangt.

AUSGANGSLAGE

Die Gemeindeversammlung hat am 8. Dezember 2009 einen Rahmenkredit in Höhe von Fr. 210'000.00 für die Zustandserfassung inkl. Sanierungsprojekt der öffentlichen und privaten Abwassersysteme in der Grundwasserschutzzone S3 der SWG und der Stadt Biel gesprochen.

Entsprechend dem bestehenden Sanierungskonzept der Gewässerschutzzone S2 und den gemachten Erfahrungen aus den Jahren 2006 - 2009 wurde jede betroffene Liegenschaft und das öffentliche Abwassernetz in der S3 während den Sommermonaten 2010 untersucht. Die Feldarbeiten umfassten: Zustandserfassung (ZE) mit Hochdruckreinigung, TV-Inspektion, Dichtheitsprüfungen und Ergänzen der Katasterpläne. Anschliessend erfolgten die Zustandsanalysen und das Erarbeiten von Massnahmenplänen.

Pro Liegenschaft wird ein Dossier mit allen Ergebnissen, Protokollen und Plangrundlagen aus der Zustandserhebung zusammengestellt. Als separates Dossier erhalten die Grundeigentümer die Zustandsanalyse mit Sanierungskonzept, Massnahmen- und Übersichtsplan anfangs März 2011.

VORGEHEN / GESAMTKONZEPT

Nach der Genehmigung der erforderlichen Kredite und Konzepte soll analog der Gewässerschutzsanierung S2 mit den Sanierungsarbeiten im Mai/Juni 2011 begonnen werden.

Das Sanierungs- und Vorgehenskonzept der Baukommission sieht eine Koordination der Sanierungsarbeiten am öffentlichen und privaten Abwassernetz in der Gewässerschutzzone S3, analog der Gewässerschutzzone S2 vom Jahre 2006 - 2009, vor:

- Allfällig notwendige Sanierungsarbeiten am öffentlichen und privaten Abwassernetz sollen koordiniert, mittels gemeinsamer Submission und Arbeitsausführung erfolgen.



- Als Koordinator tritt die Gemeinde auf.
- Es wird eine Ausschreibung für die gesamten Sanierungsarbeiten innerhalb der Schutzzone S3 ausgearbeitet. Durch das grössere Auftragsvolumen profitieren die Gemeinde und die Privaten zu gleichen Teilen von den besseren Konditionen.
- Projektierung und Bauleitung werden durch das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro wahrgenommen. Dies ermöglicht einen flächendeckenden, effizienten und konsequenten Gewässerschutz, indem sichergestellt wird, dass in der ganzen Schutzzone die vorgegebenen Vorschriften resp. Vorgaben und auch die gleichen Sanierungsstandards umgesetzt werden. Die Abnahmen und Überprüfungen der ausgeführten Arbeiten werden durch diesen Ingenieur begleitet.
- Synergien bei der Sanierung der öffentlichen und der privaten Leitungen, insbesondere bei den seitlichen Anschlüssen, können genutzt werden und ermöglichen zusätzliche Kostenoptimierungen.
- Die Gemeinde kann ihre Aufgabe als Aufsichtsbehörde im Gewässerschutz wahrnehmen.

Terminplan

		2010		2011												2012			
		11	12	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	01	02	03	04
Öffentliches Netz	Gemeindeversammlung 07.12.2010	X																	
	Detailbearbeitung und Submission			■															
	Arbeitsvergabe durch Gemeinderat							X											
	Sanierungsarbeiten								■										
	Bau- und Kreditabrechnung																■		
Privates Netz	Zustandsanalyse/Sanierungsprojekt	■																	
	Orientierung Eigentümer					X													
	Vorbereiten koordinierte Sanierung					■													
	Auftragserteilung der Eigentümer						X												
	Arbeitsvergabe							X											
	Sanierung Grundstücksentw.									■									
	Bauabrechnung pro Liegenschaft															X			

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung Folgendes:

- Das Gesamtkonzept für die koordinierte Sanierung der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen der Gewässerschutzzone S3 der SWG und der Stadt Biel wird genehmigt.
- Die privaten Grundeigentümer, welche sich am gemeinsamen Sanierungsprojekt der Gemeinde beteiligen, müssen vor Arbeitsbeginn einen Akontobetrag von 80 % einzahlen. Die restlichen Kosten werden mit der Bauabrechnung in Rechnung gestellt. Zahlungsfrist 30 Tage ohne Zinsvergütung. Wer den Akontobetrag nicht fristgerecht geleistet hat, wird im gemeinsamen Sanierungsprojekt nicht mitberücksichtigt. Diese Liegenschaftsbesitzer müssen die verlangten Grundwasserschutzmassnahmen in eigener Verantwortung selber und termingerecht erfüllen.



6.2 Genehmigung eines Rahmenkredites in Höhe von Fr. 260'000.00 für die Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen.

AUSGANGSLAGE / ERGEBNISSE

Die Gemeindeversammlung hat am 8. Dezember 2009 einen Rahmenkredit in Höhe von Fr. 210'000.00 für die Zustandserfassung inkl. Sanierungsprojekt der öffentlichen und privaten Abwassersysteme in der Grundwasserschutzzone S3 der SWG und der Stadt Biel gesprochen.

Die Zustandsuntersuchungen des öffentlichen Leitungsnetzes mittels Kanalfernsehen und anschliessender Dichtheitsprüfungen brachten die folgenden Ergebnisse:

- Die Betonrohre der Kanäle Busswilstrasse bis Oberer Schulweg, Unterer Schulweg bis Oberer Zelgweg und Breifeldstrasse weisen starke Auswaschungen auf. Bei einzelnen Rohren wurden Risse und Scherbenbildung festgestellt. Diese Kanäle sind dadurch undicht, so dass Abwasser in den Boden versickern kann.
- Die Kanalisationsleitung im Pestalozziweg weist an einer Stelle eine örtliche Beschädigung auf.
- Mehrere seitliche Anschlüsse sind schlecht eingeführt und weisen Undichtheiten auf.

SANIERUNGSMASSNAHMEN

Die Renovation der undichten Kanäle im Einzugsgebiet der S3 der SWG kann zum grössten Teil grabenlos mittels Schlauchrelining erfolgen. Bei der Einmündung der Busswilstrasse in die Hauptstrasse ist ein neuer Kontrollschacht erforderlich. Die bestehenden Schächte werden, soweit erforderlich, manuell in Stand gestellt. Die örtliche Beschädigung des Kanals im Pestalozziweg wird im offenen Graben repariert. Die schlecht eingeführten seitlichen Anschlüsse werden mit dem Roboter in Stand gestellt und dicht eingebunden.

KOSTENBERECHNUNG / FINANZIELLE TRAGBARKEIT

Die Kosten für die Sanierungsmassnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

-Projekt und Submission	Fr.	3'800.00
-Sanierung / Relining	Fr.	127'400.00
-Tiefbauarbeiten	Fr.	60'000.00
-Strassenentwässerung	Fr.	10'000.00
-Bauleitung / Kontrolle	Fr.	7'200.00
-Diverses (Publik., Versicherung, Verkehrsdienst)	Fr.	10'000.00
-Unvorhergesehenes ca. 10%	Fr.	23'235.00
-Mehrwertsteuer 7.6 %	Fr.	18'365.00
Total	Fr.	260'000.00

Die finanzielle Tragbarkeit der genannten Investition wird mit dem Finanzplan 2011 - 2015 nachgewiesen. Da es sich um einen Kredit im Bereich der Spezialfinanzierung „Abwasseranlagen“ handelt, wird dieser mittels der Spezialfinanzierung „Werterhalt“ finanziert und verursacht keine jährlichen Folgekosten.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung eines Rahmenkredites in Höhe von Fr. 260'000.00 für die Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen der Gewässerschutzzone S3 der SWG und der Stadt Biel.

Der Gemeinderat wird zur Mittelbeschaffung und Auftragserteilung ermächtigt.



TRAKTANDUM 7

Gemeinde-Kanalisationssanierung Areal Seelandheim: Genehmigung eines Rahmenkredites

Referent: Daniel Gyger

VORGESCHICHTE

Im Rahmen der GEP-Bearbeitung hat am 18. September 2001 durch das Ingenieurbüro Schmid & Pletscher AG (Nidau) eine Begehung zur Beurteilung des Zustandes der Oberflächengewässer in der Gemeinde Worben stattgefunden. Bei dieser Begehung wurde festgestellt, dass Feststoffe aus der Siedlungsentwässerung über die Regenabwasserkanalisation in den Mühlebach eingeleitet werden.

Nach zahlreichen Untersuchungen konnte man den Nachweis erbringen, dass die Ursache eine Verstopfung der Schmutzwasserleitung nach dem Doppelkontrollschacht 232 (SW) / 304 (RW) zu einem Überlauf des Schmutzwassers in die Regenwasserleitung geführt hat.

Die Gemeinde Worben hat im Anschluss sofort reagiert und die Reinigung der Leitungen vorgenommen. Dabei konnte klar festgestellt werden, dass die Ursache der Verstopfung starke Fettablagerungen waren. Entsprechende Massnahmen um eine weitere Verstopfung zu verhindern, wurden mit den Verursachern vereinbart und umgesetzt.

Das Ingenieurbüro Schmid & Pletscher AG hat die Gemeinde Worben aber klar darauf hingewiesen, dass diese Massnahmen das bestehende Problem nicht lösen. Um garantieren zu können, dass kein Schmutzwasser mehr in die Regenabwasserleitung führt, müssen die Doppelkontrollschächte im Areal des Seelandheimes aufgehoben werden. Dieser bauliche Eingriff wurde vom Ingenieurbüro Schmid & Pletscher AG als dringend und unumgänglich eingestuft.

Das obgenannte Projekt (Aufhebung der Doppelkontrollschächte) wurde aus finanziellen und administrativen Gründen in den letzten Jahren immer wieder zurückgestellt.

Gemäss Mitteilungen des Seelandheimes Worben plant dieses nun mittelfristig zwei Wohngebäude entlang der Kanalisationsleitungen, an welcher sich die obgenannten Doppelkontrollschächte befinden, abzurechen und durch neue zu ersetzen. In diesem Zusammenhang hat man den Zustand der betroffenen Kanalisationsleitung prüfen lassen und festgestellt, dass die Erneuerung dieser Leitung, sprich Regenabwasserleitung (RAW) und Schmutzabwasserleitung (SAW) zwingend notwendig ist.

Eine Erneuerung dieser Leitung ist unumgänglich und sollte vorgängig des Gebäudeabbruchs vorgenommen werden, damit kein Zeitdruck entsteht und die Neubauten des Seelandheims Worben bereits an die neuen Leitungen angeschlossen werden könnten.

Aufgrund dieser Tatsachen wurde am 16. Juli 2010 durch das Ingenieurbüro RUL & Partner AG ein technischer Bericht mit Kostenberechnung erstellt, welcher die Aufhebung der Doppelkontrollschächte sowie die Erneuerung der Regenabwasser- und Schmutzabwasserleitung enthält.



BESCHREIBUNG DES PROJEKTES

Die bestehenden RAW- und SAW-Leitungen befinden sich mehrheitlich im Gangbereich entlang der bestehenden Gebäude Seelandheim. Um die Kosten niedriger zu halten, werden die neuen Leitungen nicht in der bestehenden Betonstrasse, sondern im Grünbereich, nördlich und parallel der bestehenden Strasse projektiert. Diese Lösung ergibt auch mehr Spielraum bei der Platzierung der Neubauten.

Beim Neubau der RAW-/SAW-Leitungen werden die Anschlüsse vom sanierten Haus Nr. 18, von den Leitungen der Werkhallen und vom Haus Nr. 52, an die neuen Leitungen angehängt. Die bestehenden Leitungen, Schächte und Anschlüsse ab DKS 359 bis DKS 363, resp. KS 351 werden belassen und bleiben in Betrieb solange bis die Gebäude abgebrochen werden.

Gegenüber den bestehenden Leitungen werden die neuen RAW-/SAW-Leitungen lagemässig vertauscht, d.h. die RAW-Leitung nördlich und die SAW-Leitung südlich. Dadurch können die Querungen für die Anschlüsse der späteren Neubauten einfacher ausgeführt werden. Der Anschluss der neuen RAW-Leitung an den best. Kontrollschacht DKS 363.1 RAW erfolgt provisorisch und wird erst mit den Neubauten definitiv ausgeführt.

Weitere Informationen in Bezug auf den Projektbeschrieb können dem technischen Bericht des Ingenieurbüros RUL & Partner AG vom 16. Juli 2010 entnommen werden. Dieser liegt vom 1. November 2010 - 7. Dezember 2010 öffentlich bei der Gemeinde-schreiberei Worben zur Einsichtnahme auf.

PLANAUSSCHNITT





ZEITPLAN

Nach der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung wird das Ingenieurbüro RUL & Partner AG mit der Arbeitsausführung beauftragt. Es ist vorgesehen, das Projekt bis spätestens im Herbst 2011 abschliessen zu können. Das Ingenieurbüro RUL & Partner AG sieht folgenden Zeitplan vor:

- Vorbereitung Baugesuch und Ausschreibungsunterlagen	Dezember 2010
- Durchführung Submission	Jan. – Febr. 2011
- Vergabe der Arbeiten	April 2011
- Baubeginn	Mai 2011

KOSTENBERECHNUNG

Die Kostenberechnung entspricht dem vorliegenden Bauprojekt mit den daraus erworbenen Kenntnissen. Sie beinhaltet sämtliche Baukosten der neuen Regen- und Schmutzabwasserleitung. Die Preise basieren auf Unternehmerofferten ähnlicher Objekte.

Die Kosten für die Umsetzung und Durchführung des genannten Projektes belaufen sich auf Fr. 385'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

- Regiearbeiten	Fr.	10'000.00
- Prüfungen	Fr.	3'500.00
- Baustelleninstallation	Fr.	15'000.00
- Abholzen und Roden	Fr.	5'000.00
- Abbrüche und Demontagen	Fr.	17'000.00
- Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk	Fr.	8'500.00
- Bauarbeiten für Werkleitungen	Fr.	5'500.00
- Pflästerungen und Abschlüsse	Fr.	4'000.00
- Belagsarbeiten	Fr.	12'000.00
- Kanalisationen und Entwässerungen	Fr.	175'000.00
- <u>Ortbetonbau</u>	Fr.	<u>10'000.00</u>
- <u>Total Baumeisterarbeiten</u>	Fr.	<u>265'500.00</u>
- Unvorhergesehenes ca. 10 %	Fr.	25'000.00
- Projekt und Bauleitung	Fr.	33'500.00
- Bewilligungen, Gebühren, Geometerkosten	Fr.	4'500.00
- Baunebenkosten (Versicherungen, Kopierkosten)	Fr.	3'500.00
- Arbeiten SWG & BKW (Hydrant umsetzen, Kabelzug)	Fr.	10'000.00
- Vorprojekt	Fr.	15'000.00
- Gesamttotal gerundet inkl. MwSt.	Fr.	385'000.00

FINANZIELLE TRAGBARKEIT

Die finanzielle Tragbarkeit der genannten Investition wird mit dem Finanzplan 2011 - 2015 nachgewiesen. Da es sich um einen Kredit im Bereich der Spezialfinanzierung „Abwasseranlagen“ handelt, wird dieser mittels der Spezialfinanzierung „Werterhalt“ finanziert und verursacht keine jährlichen Folgekosten.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung eines Rahmenkredites in Höhe von Fr. 385'000.00 für die Sanierung der Gemeinde-Kanalisation auf dem Areal Seelandheim Worben, Teilstück DKS 358 bis KS 351.

Der Gemeinderat wird zur Mittelbeschaffung und Auftragserteilung ermächtigt.



TRAKTANDUM 8

Kabelfernsehanlage Worben: Übertragung der Aufgabenerfüllung der Kabelfernsehanlage.

Referentin: Marianne Domeyer Gastreferenten: Ruedi Eicher /Albrecht Rychen ESAG

VORGESCHICHTE

Zur Vermittlung eines attraktiven Kabelnetzangebotes unterhält die Gemeinde Worben seit Jahren eine kabelgebundene Gemeinschaftsverteilanlage mit Signalbezug bei der Energie Seeland AG Lyss (ESAG) gemäss einem separaten Vertrag. Die Gemeinde Worben ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten, alle erhältlichen TV- und UKW-Programme zu beschaffen und an die Abonnenten weiterzuleiten. Im Weiteren muss die Gemeinde Worben dafür besorgt sein, dass die Kabelnetzanlage laufend modernisiert und mit der neusten Technologie ausgerüstet wird.

Eine Überprüfung der Kabelnetzanlage hat ergeben, dass seit Jahren keine Investitionen getätigt wurden und nun Handlungsbedarf im technischen und administrativen Bereich besteht. Zur Modernisierung der Kabelnetzanlage müsste das gesamte Gemeindegebiet mit Glasfaserkabel vernetzt werden, was Kosten von rund Fr. 2.5 Mio. verursachen würde. Im Weiteren müsste für rund Fr. 75'000.00 die Digitalisierung der Werkleitungspläne und die Umzeichnung der Netzschemas erfolgen.

Aufgrund dieser hohen Investitionskosten hat der Gemeinderat Worben, in Zusammenarbeit mit der GU-Kommission, eine Auslagerung der Kabelnetzanlage geprüft und Offerten bei der Cablecom, Swisscom und der Energie Seeland AG eingeholt. Die Cablecom Zürich und Swisscom Schweiz AG Brig haben schriftlich mitgeteilt, dass sie an keiner Übernahme interessiert sind, da sie andere Netzarten anbieten und es sich nur um ein einzelnes Netz handelt, das von Drittnetzen umgeben ist.

Die Energie Seeland AG hat dem Gemeinderat Worben zwei verschiedene Varianten zur Auslagerung der Kabelnetzanlage unterbreitet:

- I. Beteiligung mittels Aktienkapital
- II. Netzverkauf

VARIANTENVORSCHLÄGE

Variante I: Beteiligung der Gemeinde Worben an der Energie Seeland AG

Die Offerte wurde nach den gleichen Bedingungen ausgearbeitet, wie sie für die bereits angeschlossenen Gemeinden Lyss, Busswil und Grossaffoltern erarbeitet wurde. Das Beteiligungsverhältnis der Gemeinde Worben wurde auf den erzielten Bruttogewinn berechnet. Aufgrund des mutmasslichen Bruttogewinnes der Gemeinde Worben, mit dem Grundtarif der Energie Seeland AG, ergeben sich folgende Beteiligungsverhältnisse:

Aktienkapital (1'000 Aktien zu Fr. 100.00 = 1.55%):	Fr.	100'000.00
Darlehen	Fr.	140'000.00
Total	Fr.	<u>240'000.00</u>

Die jährlichen Abgaben an die Gemeinde Worben belaufen sich auf:

Umsatzabgabe TV/UKW 1%	Fr. ca.	1'450.00
Dividende 6% (bleibt gemäss Statuten immer 6 %)	Fr.	6'000.00
Darlehenszins (mind. 4%)	Fr. ca.	<u>5'600.00</u>
Total jährliche Abgabe	Fr. ca.	<u>13'050.00</u>



Hinzu käme die Amortisation des Darlehens. Dies ergibt **ca. Fr. 27'000.00, welche die Gemeinde jährlich (während den ersten 10 Jahren)** erhält.

Die Beteiligung der Gemeinde Worben an der ESAG würde mittels Leistungsvertrag vereinbart werden. Dieser läuft bis am 31.12.2023. Anschliessend werden mit den Aktionärgemeinden wiederum gemeinsame Bedingungen ausgehandelt. Sollte sich die Gemeinde nicht mehr an der ESAG beteiligen wollen, kann das Netz auf Ablauf des Leistungsvertrages zurückgenommen werden.

Die monatliche Grundgebühr beläuft sich bei der ESAG auf Fr. 15.15 (Grundgebühr Fr. 12.00 + Mwst + Urheberrechtsgebühren). Bei der Gemeinde Worben beläuft sich die jetzige monatliche Grundgebühr auf Fr. 11.00.

Variante II: Netzverkauf

Bei einem Netzkauf würde die ESAG der Gemeinde Worben einmalig Fr. 240.00 pro TV-Kunde bezahlen, was ungefähr Fr. 240'000.00 ausmachen würde. Die monatliche Grundgebühr beläuft sich bei der ESAG auf Fr. 15.15 (Grundgebühr Fr. 12.00 + Mwst + Urheberrechtsgebühren).

GEBÜHREN

Wie festgestellt wurde, erhöhen sich bei einer Beteiligung oder einem Netzverkauf an die ESAG Lyss die monatlichen Gebühren um Fr. 4.15. Es ist dem Gemeinderat Worben bewusst, dass eine solche Erhöhung sicherlich nicht erfreulich ist. Dennoch ist klar festzuhalten, dass die Gemeinde Worben, im Bereich der Kabelnetzanlage, die günstigsten Grundgebühren aufweist. Diese könnten, angesichts der bevorstehenden Investitionen von über 2.5 Mio., auch nicht mehr gehalten werden und müssten zwingend den Grundgebühren der umliegenden Gemeinden angepasst werden.

FAZIT / RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Gemeinderat hat die beiden Varianten geprüft und an seiner Sitzung vom 24. August 2010 einstimmig beschlossen, sich an der ESAG Lyss, gemäss Variante I, zu beteiligen. Der Gemeinde Worben sind somit für die nächsten 10 Jahre jährliche Einnahmen von Fr. 27'000.00 gesichert. Zudem könnte das Kabelfernsehnetz, nach Ablauf des Leistungsvertrages, wieder zurückgenommen werden.

Damit sich die Gemeinde Worben an der ESAG Lyss beteiligen kann, ist gemäss Art. 70 OgR und Art. 68 GG ein Reglement zur Übertragung der Aufgabe an Dritte notwendig. Dieses wurde erarbeitet und liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich zur Einsichtnahme auf. Damit die Gemeinde Worben die bestehenden Mitglieder- und Urheberrechtsbeiträge fristgerecht kündigen kann (Kündigungsfristen von 6 Monaten), ist eine Beteiligung an der ESAG Lyss erst auf den 1. Januar 2012 möglich.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgenden Beschluss:

- Das vorliegende Reglement zur Übertragung der Aufgabenerfüllung der Kabelfernsehanlage zu genehmigen. Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012.
- Das Fernsehreglement vom Jahr 1999 sowie alle ihm widersprechenden Vorschriften auf den 31. Dezember 2011 aufzuheben.
- Der Gemeinderat wird für die Durchführung der nötigen Massnahmen und Vertragsabschlüsse, insbesondere der Leistungsvertrag, ermächtigt.



TRAKTANDUM 9

Orientierung über die Kreditabrechnung: Gebäudeabbruch „Alte Post“ am Alkerenweg 6 in Worben

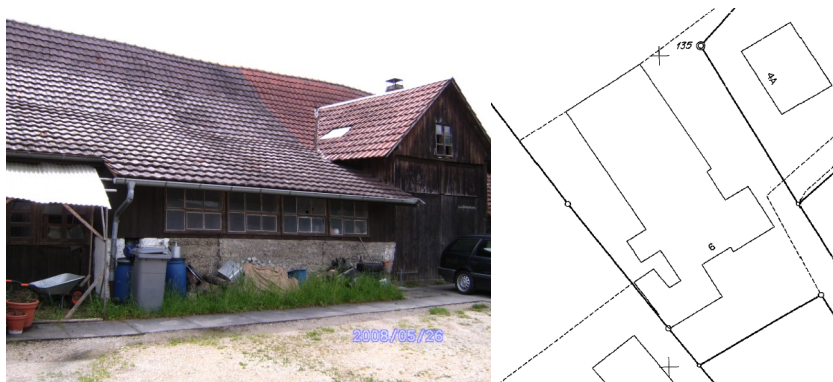
Referenten: Michel Colombo und Jörg Affolter

VORGESCHICHTE / GENEHMIGUNG KREDIT

An der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2009 wurde über den Gebäudezustand sowie die Kosten für zwingend notwendige Sanierungsmassnahmen der „Alten Post“ am Alkerenweg 6 in Worben informiert. Auf Antrag des Gemeinderates hat die Gemeindeversammlung einem Gebäudeabbruch zugestimmt und einen Rahmenkredit in Höhe von Fr. 50'000.00 für die Abbrucharbeiten genehmigt.

In der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2009 wurde informiert, dass die Kosten für den Gebäudeabbruch der Investitionsrechnung belastet und jährlich abgeschrieben werden. Nach Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung müssen jedoch Kosten für Abbrucharbeiten über die Laufende Rechnung gebucht werden, da es nicht sinnvoll ist, Abschreibungen auf Kosten vorzunehmen, bei welchen kein Wert (Gebäude) mehr vorhanden ist.

Die Abbrucharbeiten wurden durch die Firma Robert Kopp AG aus Studen im Frühling 2010 durchgeführt und abgeschlossen. Die Parzelle wurde humusiert und dient zur Zeit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Liegenschafts- und Finanzkommission wird im Jahre 2011 einen allfälligen Verkauf der Parz.-Nr. 101 (Alte Post) prüfen.



KREDITÜBERSICHT

31.03.2010	RSTA Aarberg	Abbruchbewilligung	Fr. 758.50
12.04.2010	EDI AG, Lyss	Entsorgungskosten	Fr. 77.40
04.06.2010	KOPP AG, Studen	Abbruchkosten	Fr. 34'453.50
08.06.2010	JORDI Ruth, Nidau	Entfernung Mauerwerk	Fr. - 1'500.00
Total			Fr. 33'789.40

Kredit	Fr. 50'000.00
Ausgaben	Fr. 33'789.40
Ausgabenunterschreitung	Fr. 16'210.60

KREDITGENEHMIGUNG

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2010 die Kreditabrechnung genehmigt. Die Gemeindeversammlung nimmt die Kreditabrechnung zur Kenntnis.



TRAKTANDUM 10

Parz. 96 (Pflanzplätze): Durchführung einer Umzonung

Referent: Hans Sigrist

ERHEBLICHKEITSERKLÄRUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemäss Art. 29 Abs. 1 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2009 kann unter dem Traktandum „Verschiedenes“ eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger haben an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010 mit 64 Ja-Stimmen zu 20 Nein-Stimmen und 28 Enthaltungen den folgenden Antrag von Fritz Nikles als erheblich erklärt: „An der Dezember-Gemeindeversammlung soll eine Umzonung der Parz. 96 am Unteren Kanalweg (Pflanzplätze) von der Landwirtschaftszone in die Zone für Freizeit und Sport behandelt werden“.

Die Erheblichkeitserklärung des obgenannten Antrages von Fritz Nikles bedeutet nun, dass die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger im hier vorliegenden Traktandum darüber abstimmen, ob die Parz. 96 am Unteren Kanalweg in Worben von der Landwirtschaftszone in eine Zone für Freizeit und Sport umgezont werden soll.

Um über die obgenannte Durchführung der Umzonung abstimmen zu können, ist es wichtig, die Vorgeschichte, den IST-Zustand, die rechtlichen Grundlagen, die Vor- und Nachteile einer Umzonung sowie die durchzuführenden Massnahmen zu kennen, die nun detailliert erläutert werden.

VORGESCHICHTE

Die Einwohnergemeinde Worben wurde Ende Februar 2010 mittels eines notariellen Schreibens auf die baurechtswidrigen Zustände der Pflanzplätze auf der Parz.-Nr. 96 aufmerksam gemacht. Es wurde von der Einwohnergemeinde Worben gefordert, den rechtmässigen Zustand innert einer kurzen Frist wiederherzustellen, ansonsten erfolge eine entsprechende baupolizeiliche Anzeige gegen die Einwohnergemeinde Worben.

Sämtliche Pächterinnen und Pächter wurden aufgrund des genannten Schreibens im April 2010 an einer Informationsveranstaltung über die rechtliche Situation und das weitere Vorgehen, analog den hier aufgeführten weiteren Ausführungen, informiert.

IST-ZUSTAND

Das betroffene Grundstück liegt ausserhalb des Baugebietes (früher "übriges Gemeindegebiet", heute "Landwirtschaftszone"). Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes sind nach den Bestimmungen des Raumplanungsrechts (Raumplanungsgesetz RPG und Raumplanungsverordnung RPV) zu beurteilen.

Das RPG vom 22. Juni 1979 ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Der Vollzug des Bauens ausserhalb des Baugebietes obliegt den Kantonen. Im Kanton Bern dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).



Ausserhalb des Baugebietes sind Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsrechts nur dann zonenkonform, wenn sie zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft gelten in der Landwirtschaftszone nicht als zonenkonform (Art. 34 Abs. 5 RPV).

Das heisst, dass sämtliche Bauten und Anlagen, wie Garten- und Gerätehäuser, Pergolen, Tomatenhäuser, Fahnenmasten, Cheminées, Sitzplätze (Gartenplatten oder Ähnliches), Pflanzengestelle, Kompostsilos, Materialdepots oder Ähnliches, die sich auf der Parz.-Nr. 96 befinden, nicht gestattet sind und umgehend entfernt werden müssen. Gestattet bzw. zonenkonform sind in der Landwirtschaftszone nur Werkzeugtruhen, in der Grösse von max. 2 m². Das Aufstellen dieser Truhen bedarf einer Baubewilligung. Zudem müssen diese einen Gewässerabstand von mind. 14 Metern aufweisen, da die Freihaltung des Uferbereiches im übergeordneten Interesse liegt.

Die Pächterinnen und Pächter wurden das erste Mal im Jahr 2004 auf die baurechtswidrigen Zustände ihres Pachtlandes aufmerksam gemacht. Weitere rechtliche Schritte wurden damals durch die Einwohnergemeinde Worben aber unterlassen, da dies als nicht dringend erachtet wurde und im Ortsplanungsrevisionsverfahren eine Alternativlösung gesucht werden sollte. Durch die Androhung der baurechtlichen Anzeige war der Gemeinderat nun angehalten, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.



ZUSAMMENFASSUNG „LANDWIRTSCHAFTSZONE“

Die Parz. 96 am Unteren Kanalweg befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt ausserhalb des Baugebietes in der Landwirtschaftszone. Das heisst, dass in dieser Zone nur eine Werkzeugtruhe, in der Grösse von 2 m², gestattet ist, die einer Baubewilligung bedarf und einen Gewässerabstand von mind. 14 Meter aufweisen muss. Die Pächterinnen und Pächter haben weiterhin die Gelegenheit, ihr Gemüse anzupflanzen resp. einen Pflanzplatz zu betreiben (jedoch keine sogenannten Familiengärten). Jegliche Bauten und Anlagen müssen in der Landwirtschaftszone entfernt werden.



UMZONUNG IN DIE ZONE FÜR FREIZEIT UND SPORT

Eine Alternative zur Landwirtschaftszone wäre eine Umzonung in die sogenannte Zone für Freizeit und Sport. In dieser Zone könnte Gelände für Familiengärten ausgetrennt werden. Wie jedoch bereits an der Gemeindeversammlung vom Juni 2010 durch den Gemeinderat informiert wurde, hat die Ortsplanungskommission wie auch der Gemeinderat die genannte Umzonung bereits im Frühling 2010 geprüft und sich aus folgenden Gründen dagegen ausgesprochen:

- Die Gartenhäuser bedürfen in der Zone für Freizeit und Sport einer Baubewilligung und müssen den Gewässerabstand von mind. 10 Metern einhalten. Es ist daher unumgänglich, die Garten- und Gerätehäuser am heutigen Standort zu entfernen.
- Der Gewässer- resp. Hochwasserschutz muss eingehalten und gewährleistet sein. Das heisst, dass in der Zone für Freizeit und Sport ein Bauverbot von mind. 10 Metern ab der Mittelwasserlinie des Binnenkanals gilt.
- Durch die Ausscheidung des Geländes für Familiengärten müssen hygienische Massnahmen getroffen werden. Das heisst, dass für die Führung von Familiengärten mindestens eine Toilette, fliessendes Wasser und Strom zur Verfügung stehen sollte/muss. Dies bedarf eines Infrastrukturbau, der rund Fr. 70'000.00 bis Fr. 100'000.00 kosten wird. Der Bau muss durch den Grundbesitzer, resp. die Einwohnergemeinde Worben erfolgen und rechtmässig durchgeführt werden. Die Kosten setzen sich aus dem Baubewilligungsverfahren, Verlegung einer Kanalisations-, Wasser- und Elektroleitung sowie der Infrastruktur (Toilette und Lavabo) zusammen.
- Werden zonenkonforme und rechtmässig gültige Familiengärten erstellt, bedarf dies der Einführung einer Betriebs- und Bewirtschaftungsverordnung (resp. Reglement) sowie der Gründung eines Vereines, der für die Bewirtschaftung und Einhaltung der Vorschriften besorgt resp. verantwortlich ist. Die Betriebs- und Bewirtschaftungsverordnung enthält sämtliche Bepflanzungs-, Gestaltungs- und Ausführungsvorschriften und wird vor Inkrafttreten durch den Gemeinderat genehmigt. Sämtliche Bauten und Anlagen müssen dem Baureglement und dieser Verordnung entsprechen und erfordern eine Baubewilligung.
- Der Lärm und die Immissionen (z.B. Grillrauch, Feste, etc.) sind weiterhin Konfliktpunkte zwischen den angrenzenden Wohnzonen.
- Der Wasserbezug aus dem Binnenkanal ist nur mit einer entsprechenden Bewilligung möglich. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung einzuhalten.

ZUSAMMENFASSUNG „ZONE FÜR FREIZEIT UND SPORT“

Wird die Parz. 96 am Unteren Kanalweg in die Zone für Freizeit und Sport umgezont, sind Bauten und Anlagen gestattet, sofern diese den rechtlichen Grundlagen entsprechen.

Da sich die Parz. 96 an einem geschützten Uferbereich befindet, muss auch bei einer Umzonung ein Gewässerabstand von **mind. 10 Metern** eingehalten werden. Entsprechende Bauten und Anlagen können erstellt werden, bedürfen jedoch einer Baubewilligung, die aufgrund des Baureglementes resp. der Betriebs- und Bewirtschaftungsverordnung ausgestellt wird und müssen mind. einen Gewässerabstand von 10 Metern aufweisen.



STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Aufgrund der festgehaltenen rechtlichen Grundlagen hat sich der Gemeinderat gegen eine Umzonung in die Zone für Freizeit und Sport ausgesprochen. Durch die, nach wie vor, einzuhaltenden Gewässer- und Grenzabstände sowie den Standort zwischen den Wohnsiedlungen, wird eine Umzonung der Parz. 96 nicht als sinnvoll erachtet.

Weitere alternative Standortmöglichkeiten wurden mit der SWG, der Burgergemeinde und dem Seelandheim Worben diskutiert. Leider konnte keine geeignete Parzelle auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Worben gefunden werden.

ZONENVERGLEICH

Landwirtschaftszone:

- Keine Gartenhäuser- und Gerätehäuser gestattet.
- Pflanzplätze gestattet (Freihaltebereich beachten).
- Freihaltebereich von mind. 6 Meter ab Uferbestockung (keine Bepflanzung von Gartenbeeten, Beeren, Blumen, Gemüse, etc.).
- Lediglich Tomatenhäuser, Pflanzengestelle, Werkzeugtruhen und Kompostsilos können mind. 14 Meter ab der Mittelwasserlinie bewilligt werden.

Zone für Freizeit und Sport:

- Gartenhäuser- und Gerätehäuser gestattet. Müssen jedoch einen Gewässerabstand von mind. 10 Meter ab Mittelwasserlinie einhalten sowie nach dem Baureglement und der Betriebs- und Bewirtschaftungsverordnung der Gemeinde Worben gebaut werden.
- Pflanzplätze gestattet (Freihaltebereich beachten).
- Freihaltebereich von mind. 6 Meter ab Uferbestockung (keine Bepflanzung von Gartenbeeten, Beeren, Blumen, Gemüse, etc.)
- Lediglich Tomatenhäuser, Pflanzengestelle, Werkzeugtruhen und Kompostsilos können mind. 14 Meter ab der Mittelwasserlinie bewilligt werden.
- Erarbeitung einer Betriebs- und Bewirtschaftungsverordnung (resp. Reglement).
- Gründung eines Vereines.
- Erstellung einer Infrastrukturanlage.

WEITERES VORGEHEN BEI ENTSPRECHENDER GENEHMIGUNG

Wird der Antrag von Fritz Nikles angenommen und einer Durchführung der Umzonung Parz. 96 in die Zone für Freizeit und Sport zugestimmt, werden folgende Massnahmen durchgeführt:

- In den Ortsplanungsunterlagen wird die Zonenänderung der Parz. 96 am Unteren Kanalweg eingetragen. Diese werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und es können Einsprachen erhoben werden. Nach Bereinigung allfälliger Einsprachen werden die Unterlagen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- Erarbeitung einer Betriebs- und Bewirtschaftungsverordnung (resp. Reglement).
- Gründung eines Vereines.
- Erstellung und Finanzierung einer Infrastrukturanlage.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Parz. 96 am Unteren Kanalweg in Worben, in der Landwirtschaftszone zu belassen und keine Umzonung in die „Zone für Freizeit und Sport“ vorzunehmen.



TRAKTANDUM 11 Orientierungen



Die Orientierungen durch den Gemeinderat erfolgen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010.

TRAKTANDUM 12 Verschiedenes

Unter dem Traktandum Verschiedenes haben die Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer die Gelegenheit, sich zu Wort zu melden.



Einwohnergemeinde Worben

Orientierungsversammlungen der Ortsparteien

Die vier Ortsparteien führen mit dem Gemeinderat eine gemeinsame öffentliche Orientierungsversammlung durch:

Datum: Dienstag, 30. November 2010
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Gemeindesaal, Gemeindehaus
Leitung: SVP Worben

Anschliessend an die gemeinsame Orientierungsversammlung treffen sich die Mitglieder der Ortsparteien und die interessierten Nicht-Parteimitglieder zur Diskussion und Beratung der Parteianträge in den folgenden Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Worben:

- **Gemeindesaal:** SVP Worben
- **Sitzungszimmer 2:** SP Worben
- **Sitzungszimmer 1:** Freie Wähler Worben
- **Mehrzweckraum:** BDP Worben

Auch Nicht-Parteimitglieder sind zum Besuch der gemeinsamen Orientierungsversammlung und zu den anschliessenden parteiinternen Beratungen freundlich eingeladen.

Gemeinderat Worben



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über die Festtage

Die Gemeindeverwaltung bleibt über die Feiertage
wie folgt geschlossen:

**Montag, 20. Dezember 2010
bis und mit
Freitag, 31. Dezember 2010**

In dringenden Fällen steht Ihnen der Gemeindepräsident Hans Sigrist
unter der Natel-Nr. 079 348 81 17 zur Verfügung.

Wir sind gerne ab Montag, 3. Januar 2011 wieder für Sie da!

Für Ihr Verständnis danken wir bestens.

Gemeindeverwaltung Worben

Offizielle Schalteröffnungszeiten

Die Gemeindeschreiberei & Finanzverwaltung haben geöffnet:

Montag:	07.30 Uhr - 11.30 Uhr	Nachmittag geschlossen
Dienstag:	07.30 Uhr - 11.30 Uhr	13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 Uhr - 11.30 Uhr	13.30 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag:	ganzer Tag geschlossen	
Freitag:	07.00 Uhr - 14.00 Uhr	

Die Bauverwaltung hat geöffnet:

Montag:	ganzer Tag geschlossen	
Dienstag:	07.30 Uhr - 11.30 Uhr	13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 Uhr - 11.30 Uhr	Nachmittag geschlossen
Donnerstag:	ganzer Tag geschlossen	
Freitag:	07.00 Uhr - 14.00 Uhr	

Gemeindeschreiberei:	Tel. 032 387 20 50
Finanzverwaltung:	Tel. 032 387 20 57
Bauverwaltung:	Tel. 032 387 20 52
Homepage:	www.worben.ch

Gemeindeverwaltung Worben



...besuchen Sie unsere Homepage

www.worben.ch

Herausgeber	Einwohnergemeinde Worben
Text/Gestaltung	Gemeindeschreiberei Worben
Auflage	1110 Exemplare
Nächste Erscheinung	Mai / Juni 2011